



Satzung vom: 23.06.1997

geändert am: 29.06.1998, 03.04.2000, 09.07.2001, 21.07.2003, 25.07.2005, 18.06.2007

Satzungstext:

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Gemeindekindergarten, Jahnstraße 6**

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung des Gemeindekindergartens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühren sind die Sorgeberechtigten bzw. der/die Sorgeberechtigte verpflichtet.
2. Gebührenschuldner ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühren sind von Beginn des Monats an, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird, und in der Folgezeit jeweils zu Beginn des Monats vom Gebührenschuldner zu entrichten.
2. Die Gebühren sind bis zum Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten zu entrichten.
3. Die Gebühren sind auch für die Zeit der Kindergartenferien zu entrichten.

### **§ 4 Ermäßigungen**

Die Benutzungsgebühren werden nach der Anzahl der Kinder in der Familie gestaffelt. Berücksichtigt werden alle Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## § 5 Höhe der Gebühren

(1) Regelgruppe - die Gebühren werden in folgender Höhe erhoben:

<b>ab 01.09.2007</b>	<b>ab 01.09.2008</b>	monatlich
79 Euro	81 Euro	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren
60 Euro	62 Euro	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren
40 Euro	41 Euro	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren

Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren werden keine Gebühren erhoben - sie werden von der Zahlung der Benutzungsgebühren für alle Kinder befreit.

(2) Gruppe mit veränderte Öffnungszeiten – die Gebühren werden in folgender Höhe erhoben:

<b>ab 01.09.2007</b>	<b>ab 01.09.2008</b>	monatlich
89 Euro	91 Euro	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren
69 Euro	71 Euro	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren
48 Euro	49 Euro	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.1997 in Kraft.